

**Anhang zur Satzung  
der  
Naumer Kerweborsch e. V.**

**Stand: 5. Mai 2008**

## Allgemeines

Die im Anhang der Satzung enthaltenen Beschlüsse gehören unmittelbar zur Satzung der Naumer Kerweborsch und sind wie auch diese bindend für die Mitglieder des Vereins.

Beschlüsse innerhalb dieses Anhangs können nur von der Mitgliederversammlung festgelegt, geändert oder gestrichen werden.

## Beschlüsse

### **1. Finanzen**

- 1.1 Der Mitgliedsbeitrag der Naumer Kerweborsch beträgt 40,00 € und ist jährlich zu entrichten. Er wird innerhalb des ersten Quartals jedes Jahres von den Kassierern per Bankeinzugsverfahren eingezogen.
- 1.2 Tritt eine Person während des laufenden Geschäftsjahres ein, so wird der Mitgliedsbeitrag anteilig auf die bis zum nächsten Einzugstermin verbleibenden Monate von den Kassierern eingezogen.
- 1.3 Zusätzlich zum Jahresbeitrag wird an der jeweils letzten Sitzung vor Kerb ein Zusatzbeitrag von 5,00 € erhoben. Dieser dient dem Getränkeverzehr während des Aufbaus der Kerb.
- 1.4 An Sitzungen und Mitgliederversammlungen können Strafgebühren erhoben werden. Diese sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung oder der Mitgliederversammlung anzukündigen. Für jede Störung wird ein Strafgebühren von 0,50 € fällig, das am Ende der Sitzung bzw. Mitgliederversammlung bar zu zahlen ist.

### **2. Grundausrüstung**

- 2.1 Jedes aktive Mitglied muss mindestens 1 T-Shirt und 1 Pullover in den Vereinsfarben der Naumer Kerweborsch besitzen. Die Kosten hierfür sind vom Mitglied zu tragen.
- 2.2 Jedes aktive Mitglied erhält an der Naumer Kerb eine Kerwemütze und eine Kerweschleife. Bei der Kerwemütze handelt es sich um eine einmalige Anschaffung, bei der Kerweschleife um eine jährliche. Die Kosten hierfür sind vom Mitglied zu tragen und bis zum 1. Juli des entsprechenden Jahres zu entrichten.

### 3. Zusätzliche Ämter

#### 3.1 2. Schriftführer:

Er hat die gleichen Aufgaben wie der 1. Schriftführer und kann bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er unterstützt und vertritt den 1. Schriftführer bei all seinen Tätigkeiten. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Das Amt kann von jedem stimmberechtigten Mitglied übernommen werden.

#### 3.2 Kerwevadder:

Er muss männlich sein. Er steht den aktiven Kerweborsch vor und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die aktiven Kerweborsch bei offiziellen Anlässen und an Naumer Kerb als Einheit auftreten und sich Satzungsgemäß verhalten. Er wird im Laufe des Jahres, jedoch spätestens 8 Wochen vor der Naumer Kerb, vom Vorstand bestimmt.

#### 3.3 Kerwemudder:

Sie muss weiblich sein. Sie wird vom Kerwevadder bis spätestens 8 Wochen vor der Naumer Kerb ernannt und muss kein Mitglied der Naumer Kerweborsch sein. Während ihrer Amtszeit hat sie sich jedoch an die Satzung und Gepflogenheiten des Vereins zu halten. Sofern sie kein Vereinsmitglied ist, dürfen ihr keine Kosten für die Grundausrüstung des Vereins entstehen. Sie steht dem Kerwevadder bei seinen repräsentativen Aufgaben unterstützend zur Seite.

#### 3.4 Kerwewatz:

Er muss männlich sein und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird im Laufe des Jahres, jedoch spätestens 8 Wochen vor der Naumer Kerb, vom Vorstand ernannt. Dieses Amt gilt nur für den Zeitraum der Kerb. Während seiner Amtszeit darf der Kerwewatz keinerlei Zahlungsmittel bei sich haben. Er wird von den restlichen Kerweborsch ausgehalten. Seine Aufgabe ist für Kurzweil und gute Stimmung an der Naumer Kerb zu sorgen.

#### 3.5 Fahnenträger:

Er trägt die Vereinsfahne der Naumer Kerweborsch an Naumer Kerb, vor allem während des Kerweumzugs. Er läuft der Gruppe der aktiven Mitglieder stets voran und hat diese zum Singen zu animieren.

Er wird im Laufe des Jahres, jedoch spätestens 8 Wochen vor der Naumer Kerb, vom Vorstand bestimmt. Finden sich keine Freiwilligen, so übernehmen automatisch die zwei zuletzt eingetretenen, männlichen, aktiven Mitglieder dieses Amt.